

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

I. HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 12. Dezember 2014 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2015** wird

| | | |
|--|----------------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf | 245.115.881,71 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf | 247.478.645,77 | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 2.362.764,06 | EUR |

und

| | | |
|--|----------------|-----|
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 240.382.409,94 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 238.891.791,93 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.893.380,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.172.620,00 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | | | |
|--|---------------|---|---------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | | 0 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsmächtigungen auf | 1.900.000,00 | | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.452.000,00 | | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 540,60 | | Stellen |

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 3

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf

36 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 für übertragbar erklärt.
- (4) Für die Haushaltswirtschaft gilt die Vorläufige Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung Stormarn für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und –ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung - Stand 01.01.2008.
- (5) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000 Euro versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.01.2015 erteilt.

Bad Oldesloe, 15.01.2015

Klaus Plöger
Landrat

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, 22. Januar 2015

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen